

16.03.2020

Stellungnahme Strandkonzept Föhr

1 Übergeordnete, unverbindliche Unterlagen

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 LWG „ist es u.a. verboten, auf oder in dem Deich Anlagen zu errichten, Gegenstände aller Art aufzustellen, Rohre oder Kabel zu verlegen oder mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu fahren.

Gemäß § 70 Abs. 3 LWG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt werden.

Folgende touristischen Infrastrukturelemente sollen zwecks Errichtung / Umgestaltung beantragt werden:

Bauwerke lassen sich in küstenschutzrelevante Anlagen und nicht küstenschutzrelevante Anlagen unterteilen.

Küstenschutzrelevante Anlagen könnten wie folgt gegliedert werden und bedürfen der Genehmigung nach LWG, z.B. gem. § 82 Abs. 1 Nr. 3 oder § 70 Abs. 3 Landeswassergesetz vom 01.01.2020.

Baustein	Lage	Relevanz Genehmigungserfordernis Ja/ nein
Verlagerung Surfschule Nieblum	Steilufer, geplanter Neubau im Bereich von Steilufern und Dünen in Bauverbotszone von 150 m Breite	küstenschutzrelevant, ja
Deckwerkstreppe	Landesschutzdeich oder in dessen Schutzstreifen	küstenschutzrelevant, ja



Außendusche	Landesschutzdeich oder in dessen Schutzstreifen	küstenschutzrelevant, ja
Deckwerkstreppe	Deckwerk	küstenschutzrelevant, ja
Strandkörbe	Strand	küstenschutzrelevant, ja
PKW-Stellplätze	Bereich strandnah, in Bauverbotszone	küstenschutzrelevant, ja
Sportplatz	Außerhalb der Bauverbotszone	Nicht küstenschutzrelevant, nein

Hinweis zu Anhand 2: Beurteilung um neue Spalten „Lage“ und „Genehmigungserfordernis nach LWG“ ergänzen.

Für Bauwerke auf landeseigenen Flurstücken wie z.B. auf Landesschutzdeichen (Stichwort Deichneubau) sind bei Umsetzung der Einzelmaßnahme zu vereinbaren / zu dokumentieren:

2 Beispiele:

Lage	Baustein	Relevanz Genehmigungserfordernis Ja/ nein	bisher a) zukünftig b) Eigentümer (E) Unterhaltungs-/ Instandhaltungspflichtiger (U) Verkehrssicherungspflichtig (V)	Regelung/ Zng.	Kosten-träger
Landesschutzdeich	Deckwerkstreppe	küstenschutzrelevant, ja	a) Gemeinde (E, U, V) b) Gemeinde (E, U, V)	Neubau Deckwerkstreppe, Zng. x	100% Gem.
Landesschutzdeich	Außendusche	küstenschutzrelevant, ja	c) Gemeinde (E, U, V) d) Gemeinde (E, U, V)	Neubau Außendusche, Zng. X, Dusche Anhang 1	100% Gem.

Für die Erlangung der küstenschutzrechtlichen Genehmigung(en) sind für alle relevanten Bausteine ausführungsfähige Unterlagen incl. der Leitungspläne und Detailzeichnungen, Statik, Baugrunderkundungen und deren Ergebnisse usw. einzureichen.

Die Stationierung im Neubaubereich des Landesschutzdeiches sollte sich möglichst am Bau-km des Landes SH zu orientieren.

2 Bauliche Unterlagen (Beispiele)

Folgende touristischen Infrastrukturelemente könnten z.B. beantragt werden:

Bauwerks-Nr.	Bezeichnung	Küsten-km	Bau-km	Flächeninanspruchnahme
	Deichkronenweg	von x+ xxx bis x+xxx	von y+yyy bis y+yyy	
	Veranstaltungsplatz inkl. Entwässerung, Strom-, Trinkwasser und Schmutzwasseranschluss sowie Rückbau alter Bestandsleitungen			500 m ²
	Deichtreppe			
	Deichtreppe 1:6 Außenböschung	x+xxx	y+yyy	34m ²
	Beleuchtung inkl. Leitungen			
	Beleuchtung Deichkronenweg			0,1 m ²
	Bodennahe Beleuchtung Deichkronenweg	x+xxx	y+yyy	0,1 m ²
	Mastleuchte Veranstaltungsplatz	x+x x x	y+yyy	
	Fahnenmaste am Veranstaltungsplatz (x Stck.)	x+xxx x+xxx	y+yyy y+yyy	
	Infotafel			
	Infotafel inkl. Beleuchtung	x+xxx	y+yyy	
	Fahrradbügel			
	Poller			
	Poller, herausnehmbar	x+xxx	x+x x x	
	Poller, ortsfest	x+xxx	y+yyy	
	Landesschutzdeich (xxx), Überschlagssicherung in	von x+xxx bis x+x x x	von y+yyy bis v+v v v v	
	Deichkronenweg (xxx) in Betonpflaster	von x+xxx bis x+x x x	von y+yyy bis v+v v v	
	Veranstaltungsfläche (12,00 x 15,00 m)	von x+xxx bis x+xxx	von y+yyy bis v+v v v	180m ²
	Aufstellfläche gegenüber flachem Zugang zum Watt inkl. Strom- und Trinkwasseranschluss	von x+xxx bis x+xxx	von y+yyy bis y+yyy	172m ²
	Barrierefreie Rampen			
	Barrierefreie Rampe binnendeichs	von x+ xxx bis x+xxx	von y+yyyy bis v+v v v	300m ²
	Barrierefreie Rampe außendeichs	von x+xxx bis x+x x x	von y+yyy bis v+v v v	200m ²
	Barrierefreie Rampe als Zugang zur Außenterrasse	von x+xxx bis x+x x x	von y+yyy bis v+v v v	21m ²

	Terrasse inkl. Treppenanlage, Winkelstützmauer, Absturzgeländer, Windschutz, Beleuchtung und Entwässerung	von x+xxx bis x+x x x	von y+yyy bis y+yyy	70m ²
	Deichkronenbefestigung im Bereich vor der Außenterrasse	von x+xxx bis x+x x x	von y+yyy bis y+yyy	87 m ²
	Deckwerkstreppen			
	Deckwerkstreppe bei Bau-km y+yyy	x+xxx	y+yyy	38m ²
	Deckwerkstreppe bei Bau-km y+yyy	x+xxx	y+yyy	43 m ²
	Deckwerkstreppe bei Bau-km y+yyy	x+xxx	y+yyy	41m ²
	Beleuchtung inkl. Leitungen			
	Bodennahe Beleuchtung Deichkronenweg Bau-km x+xxx			
	Bodennahe Beleuchtung bei der barrierefreien Rampe binnendeichs bei Straße xxx			
	Bodennahe Beleuchtung bei der barrierefreien Rampe binnendeichs xxx			
	Mastleuchte Straße xxx mit Rückbau deichseitiger Bestandsleuchten			
	Duschen inkl. Versorgung xxx			
	Dusche bei Bau-km y+yyy	x+xxx	y+yyy	
	Aufstellfläche für Toilettenanlage mit temporärer Aufstellung eines Toilettencontainers nebst Anschlüssen			
	Fahnenmaste			
	Fahnenmast auf der Deichkrone Bau-km y+yyy			
	Informationen			
	Informationsschilder, Strand karten- und Parkscheinautomaten			
	Informationsschild und Strandkartenautomat xxx (Schildgröße:			
	Abfallbehälter			
	Bänke einschl. Flächenbefestigung			
	Bank auf der Deichkrone Bau-km y+yyy	x+xxx	y+yyy	2,5 m ²
	Bank bei der Überschlagnssicherung Bau-km y+yyy	x+xxx	y+yyy	2,5 m ²
	Sandkiste			
	Sandkiste 6,0 x 6,0 m auf der Aufstellfläche bei ca. Bau-km y+yyy	x+xxx	y+yyy	36 m ²
	Strandcontainer			
	Strandcontainer für Rettungsschwimmer auf der Aufstellfläche (6,00 x 2,50 m) inkl. Wasser- und Stromanschlüsse	x+x x x	y+y y y	
	Infogebäude auf der Aufstellfläche (Gebäude vorhanden) inkl. Wasser- und Stromanschlüsse	x+xxx	y+yyy	
	Deichtreppen			

	Deichtreppe Innendeichs	x+xxx	y+yyy	60 m²
	Befahren der Deichwege mit Unterhaltungsfahrzeugen der Gemeinde	von x+xxx bis x+xxx	von y+yyy bis y+yyy	
	Aufstellung von xx Strandkörben im grünen / asphaltierten Deichbereich einschl. Auf- und Abbau durch Fahrzeuge der Gemeinde xxx	von x+xxx bis x+xxx	von y+yyy bis y+yyy	

Gleichzeitig könnten folgende deichrechtliche / küstenschutzrechtliche Genehmigungen aufgehoben werden:

- Öffentliche Toilettenanlage z vom ...
- Nutzung zu Badezwecken:
z Betonplatten +z Deichinnentreppen vom ...
- Nutzung zu Badezwecken:
z Betonplatten +z Deichtreppen +z Fahnenmaste
+z Duschen +z Strandkörbe + z Straßenleuchten vom ...
- Fußgängerrampe vom ...
- Nr. zzz: 2 Deckwerkstreppen vom ...
- Nr. zzz: Versatz von 19 Badekabinen vom ...
- Nr. zzz: 5 Bänke + 2 Deckwerkstreppen
+1 Innendeichstreppe+1 Toilettencontainer vom ...
- Nr. zzz: Trimm-Dich-Pfad vom ...
- Nr. zzz:: Aufschüttung Sand vom ...

3 Übliche Nebenbestimmungen

3.1 Vorbehalt des Widerrufs

Die Genehmigung kann im öffentlichen Interesse entschädigungslos insbesondere dann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Anlage aus Küstenschutz- bzw. Hochwasserschutzgründen beseitigt oder wesentlich geändert werden muss oder wenn die Genehmigungsinhaberin Nebenbestimmungen, trotz schriftlicher Mahnung, nicht erfüllt.

3.2 Befristung

- 3.2.1 Die Anlage ist soweit möglich im Rahmen der Deichverstärkungsmaßnahme „xxx“ bzw. im Rahmen des Strandkonzeptes herzustellen. Die Arbeiten der DV Föhr sind in enger Abstimmung mit der Projektleitung der Deichverstärkungsmaßnahmen des LKN.SH durchzuführen.
Ansonsten ergeht die Genehmigung unbefristet.

3.3 Bedingungen

- 3.3.1 Diese Genehmigung erlischt sobald ohne vorherige Zustimmung des LKN.SH wesentliche Änderungen oder Abweichungen von der genehmigten Anlage vorgenommen werden.
- 3.3.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht bis zum xxx begonnen wurde. Fristverlängerungen sind beim LKN.SH schriftlich zu beantragen.
- 3.3.3 Bauwerk xxx: Deichtreppe auf der Deichaußenböschung
Rechtzeitig vor Einbau der Deichtreppe ist der Genehmigungsbehörde eine Statik vorzulegen. Prüfzeiträume sind zu beachten.
- 3.3.4 Bauwerk xxx: Fahnenmaste
Rechtzeitig vor Einbau der Fahnenmaste ist der Genehmigungsbehörde eine Statik vorzulegen, in der die Windzone (4) und die Geländekategorie (1) den Verhältnissen des geplanten Standortes anzupassen sind.
- 3.3.5 Bauwerk xxx: Außenterrasse inkl. Treppenanlage, Winkelstützmauer, Absturzeländer, Windschutz, Beleuchtung und Entwässerung:

- a) Rechtzeitig vor Errichtung der Terrassenanlage ist eine Baugrunderkundung durchzuführen. Der Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Bodens ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Erst nach Vorlage des Nachweises dürfen die Erdarbeiten zur Herstellung der Terrassenanlage begonnen werden.
- b) Rechtzeitig vor Errichtung des Windschutzes ist eine Statik der Anlage vorzulegen.
Hier ist die Bemessung mit Winddruck maßgeblich. Sofern der Windschutz in den Wintermonaten nicht demontiert werden soll, ist auch der Lastfall des Überlaufwassers zusätzlich zu berücksichtigen.
- c) Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Entwässerung der Gesamtanlage ordnungsgemäß erfolgen kann.
- d) Rechtzeitig vor Errichtung der Terrassenanlage ist eine detaillierte Bemessung und Statik der Winkelstützmauer vorzulegen.

3.3.6 Bauwerk xxx: Deichtreppe innendeichs

Rechtzeitig vor Einbau der Deichtreppe ist der Genehmigungsbehörde eine Statik vorzulegen.

3.4 Auflagen

- 3.4.1 Der Baubeginn ist dem LKN.SH mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten unter Verwendung des beigefügten Formulars „Anzeige Baubeginn“ schriftlich anzuzeigen. Eine verkürzte Frist bedarf der Zustimmung des LKN.SH.
- 3.4.2 Die Bauarbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Baubetriebsleiterin des LKN.SH in Niebüll, Tel.-Nr.: 04661-963112, durchzuführen.
- 3.4.3 Die Bauarbeiten sind außerdem mit der Projektleitung der Maßnahme „Deichverstärkung xxx“ abzustimmen. Behinderungen der Deichbauarbeiten sind auszuschließen.
Die Arbeiten zur Deichverstärkung haben absoluten Vorrang.
- 3.4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist unter Verwendung des beigefügten Formulars „Anzeige Bauende“ die behördliche Abnahme beim LKN.SH zu beantragen. Die Anlage darf erst nach der erfolgten Abnahme in Betrieb genommen werden. Sofern Teile der Anlage vorzeitig in Betrieb genommen werden sollen, so ist formlos eine vorläufige Teilabnahme zu beantragen.
Die Abnahme ersetzt nicht andere, nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
Mit der Abnahme gem. Baudurchführungsvertrag vom xx.yy.zzzz gehen die Instandhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherungspflicht der Anlagen auf die Gemeinde xxx über (siehe hierzu §§ x und x des Baudurchführungsvertrages)

Zur Regelung der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten ist ein gesonderter liegenschaftsrechtlicher Vertrag mit dem LKN.SH, Fachbereich Recht

und Liegenschaften, zu schließen.

- 3.4.5 Geplante Änderungen, wesentliche Instandsetzungen oder die Außerbetriebnahme der Anlage sind dem LKN.SH so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass ein eventuelles Genehmigungsverfahren vorher durchgeführt werden kann. Dabei ist regelmäßig von einer Frist von zwei Monaten auszugehen.
- 3.4.6 Den Beauftragten des LKN.SH ist der Zutritt zur Baustelle und später zu der fertigen Gesamtanlage jederzeit auch auf Privatgelände zu gestatten.
- 3.4.7 In der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des jeweiligen Folgejahres dürfen keine Arbeiten im Deichkörper und im Deichzubehör (i. S. v. § 65 Abs. 1 LWG) vorgenommen werden. In dringlichen Fällen (z. B. unaufschiebbare Reparaturleistungen) ist die vorherige Zustimmung des LKN.SH einzuholen.
- 3.4.8 Abweichend von Punkt 2.4.7 können Arbeiten im Bereich des Deichzubehörs auch in der Schutzzeit ausgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Anlage fortlaufend gewährleistet werden kann. Dazu ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag mit Vorlage eines Notfallplans zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:
- e) Beschreibung der für die kurzfristige Sicherung (binnen 12 Stunden) der Baustelle erforderlichen Arbeiten, sowie Angaben zum dafür notwendigen Material
 - f) Ablaufplan für eine etwaige Evakuierung der potentiell betroffenen, Gefahrenbereiche
 - g) Benennung eines Verantwortlichen für die tägliche Kontrolle der prognostizierten Wasserstände
 - h) Benennung eines Verantwortlichen mit Weisungsbefugnissen für die Ausführung der notwendigen Sicherungsarbeiten (durchgängige Erreichbarkeit)
 - i) Benennung eines Verantwortlichen mit Weisungsbefugnissen für die Durchführung der Evakuierung (durchgängige Erreichbarkeit)
- 3.4.9 Der Notfallplan nach 2.4.8 ist dem LKN.SH vorab zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.4.10 Für die Ausführung der Bauarbeiten für die Verlegung von Rohren und Kabel im Bereich des Deichkörpers und Deichzubehörs gelten die Regelungen der EAK 2002: „Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen“. Sollten in dieser Genehmigung davon abweichende Regelungen getroffen werden, so gelten letztere als verbindlich. Es wird insbesondere auf die Notwendigkeit zur Verlegung von Rohren und Kabel in Schutzrohren hingewiesen.
- 3.4.11 Nach der Bauausführung ist ein Bestandsplan vorzulegen. Die Vermessung ist im Koordinatensystem ETRS89/UTM32 in der Lage mit einer Genauigkeit von 2 bis 3 cm und im Höhensystem DHHN92 als NHN-Höhe (Höhenstatus 160) mit einer Genauigkeit von 2 bis 3 cm durchzuführen. Die Vermessungsergebnisse sind

schriftlich in 2-facher Ausfertigung sowie digital (CD oder vergleichbarer Datenträger) beim LKN.SH einzureichen. Dies gilt auch für die Verlegung von Strom-, Wasser- und anderen Versorgungsleitungen der Gemeinde. Leerrohre sind ebenfalls im Leitungsplan darzustellen.

3.4.12 Die Genehmigungsinhaberin hat zu dulden, dass es durch die Durchführung von Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen zu Beeinträchtigungen an der Anlage kommen kann. Durch die Anlage oder deren Betrieb darf die Durchführung von Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Sofern durch entsprechende Maßnahmen eine Verlegung, Änderung oder Anpassung der Anlage erforderlich wird, hat die Genehmigungsinhaberin die notwendigen Bauarbeiten auf eigene Kosten zu veranlassen. Ein Anspruch auf Durchführung etwaiger Beweissicherungsverfahren gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht. Gegen das Land Schleswig-Holstein können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die aufgrund von Bau und Unterhaltung des Landesschutzdeiches an der geplanten Anlage entstehen können.

3.4.13 Plant die Genehmigungsinhaberin die Anlage auf einen Nachfolger zu übertragen, ist sie verpflichtet, dieses dem LKN.SH anzuzeigen.

3.4.14 Änderungen der Anschrift oder anderer Angaben der Genehmigungsinhaberin sind dem LKN.SH unverzüglich mitzuteilen.

3.4.15 Diese Genehmigung, oder eine Kopie davon, ist im Rahmen der Bauausführung und während des Betriebs der baulichen Anlage ortsnahe aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Küstenschutzbehörde vorzulegen.

3.4.16 Alle während des Baues verwendeten Hilfsmittel, die nur für die Baudurchführung notwendig sind, sind nach Bauabschluss aus dem Deichbereich zu entfernen. Beim Bau und Abbruch von Bauteilen und bei der Entsorgung von Baustoffen sind die einschlägigen Abfallbeseitigungs- und Umweltvorschriften einzuhalten.

Bei Geräten, die der Durchführung von Maßnahmen in und an Gewässern dienen, dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwandt werden.

Im Übrigen ist das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen im Deichbereich verboten.

3.4.17 Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage von der Genehmigungsinhaberin zu beseitigen. Sofern für den Rückbau eine küstenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese rechtzeitig und gesondert zu beantragen.

- 3.4.18 Erlischt die Genehmigung oder wird sie widerrufen, so ist dieses Schreiben auf Verlangen der unteren Küstenschutzbehörde zurückzugeben.
Wird die Genehmigung widerrufen oder erlischt sie aus anderen Gründen oder wird die Sicherheit von Küstenschutzanlagen durch die Anlage gefährdet, so hat die Genehmigungsinhaberin auf Verlangen die Anlage in angemessener Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 3.4.19 Die notwendigen Arbeiten im Bereich des Landesschutzdeiches im Zuge der Herstellung der Anschlussarbeiten der Versorgungsleitungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Projektleitung der Deichverstärkung des LKN.SH (im Zeitraum vom 15. April bis 30. September) zulässig.
- 3.4.20 Alle Anlagen und Einbauten der Gemeinde xxx im Bereich des Landesschutzdeiches xxx, für die die Küstenschutzrechtlichen Genehmigungen durch diesen Bescheid aufgehoben wurden bzw. für die bisher keine küstenschutzrechtliche Genehmigung vorlag und nicht mehr als Anlage dieses Bescheides aufgeführt werden, sind auf Kosten der Genehmigungsinhaberin in angemessener Frist in Abstimmung mit der Baubetriebsleiterin des LKN.SH und der Projektleitung der Deichverstärkungsmaßnahme zu beseitigen.

Weiterhin können Auflagen für einzelne Bauwerke erfolgen:

- 3.4.21 Bauwerk xxx: Veranstaltungsplatz:
Die ordnungsgemäße und fachgerechte Entwässerung des Platzes ist sicher zu stellen.
Die Zufahrtsbereiche sind mit je x herausnehmbaren Pollern zu versehen. Die Nutzung als Deichverteidigungsweg ist durch die bei Rettungs- und Katastropheneinsatzdiensten übliche Dreikantverriegelung sicher zu stellen.
Sollte es zu etwaigen Störungen dieser Entriegelungs-Funktion kommen (z.B. durch Frosteinwirkung oder Schmutz) sind die Poller durch Klapppoller mit Dreikantverriegelung zu ersetzen.
- 3.4.22 Bauwerk xx: Außendeichstreppe:
In der Zeit vom 30. September bis zum 15. April des Folgejahres ist das seeseitige Geländer zu demontieren.
Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen.
- 3.4.23 Bauwerk xx: Beleuchtung
Die Pollerleuchten entlang des Deichkronenweges am „xxx“ dürfen maximal nur bis 00 Uhr nachts betrieben werden.
- 3.4.24 Bauwerk xx Fahrradbügel
Die Befestigung der Fahrradbügel auf dem Veranstaltungsplatz ist vor der Aufstellung durch Detailpläne darzustellen.
- 3.4.25 Bauwerk xx: Deichkronenweg im Abschnitt xx
Für die Beleuchtung des Deichkronenweges ist die Verlegung einer Elektroleitung in einem Schutzrohr parallel zum Deichkronenweg in der landseitigen Bankette

geplant. In mehreren Deichabschnitten erfolgt eine zusätzliche Verlegung von Kabelleerrohren. Die Pollerleuchten entlang des Deichkronenweges „xx“ dürfen maximal nur bis 00 Uhr nachts betrieben werden.

3.4.26 Bauwerk xx: Veranstaltungsfläche auf der Deichaußenböschung:

Es dürfen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden grünen Deichflächen oder der Überschlagsicherung durch touristische Veranstaltungen oder anfallendes Regenwasser auftreten. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Hinweise unter Punkt xx.

3.4.27 Bauwerk xx: Aufstellfläche am Wattzugang

Die Versorgungseinrichtungen und Anschlusssäulen sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres zu demontieren. Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen. Der Anschluss an die Trinkwasserversorgung hat über einen Schacht binnendeichs zu erfolgen. Während der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres sind die Anschlussleitungen zu entleeren bzw. spannungslos zu schalten.

3.4.28 Bauwerk xx: Barrierefreie Rampen

Die angrenzenden Böschungen sind mit Rasensoden anzudecken und zu pflegen. Das Geländer der barrierefreien Rampe außendeichs ist in der Zeit vom 30. September bis zum 15. April des Folgejahres abzubauen. Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen. Es dürfen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden grünen Deichflächen oder der Überschlagsicherung durch anfallendes Regenwasser o.ä. auftreten.

3.4.29 Bauwerk xx: Terrasse inkl. Treppenanlage, Winkelstützmauer, Absturzgeländer, Windschutz, Beleuchtung und Entwässerung

- a) Rechtzeitig vor Baubeginn sind in Detailplänen die Konstruktion der Winkelstützmauer mit Befestigung des Windschutzes und des Absturzgeländers darzustellen.
- b) Der GenehmigungsinhaberIn obliegt die ordnungsgemäße Entwässerung der Terrassenanlage mit Zubehör.
- c) Beim Auf- oder Abbau des Windschutzes dürfen die grünen Deichflächen und Böschungen nicht mit Fahrzeugen aller Art befahren werden. Beim Auf- und Abbau ist der gesamte Terrassenbereich großräumig abzusperren. Eine Nutzung ist in diesem Zeitraum unzulässig.
- d) Die Außenterrasse am Strandhotel darf nur im genehmigten Bereich genutzt werden.
Sofern die Gemeinde xxx diese Fläche Dritten (z.B. Strandhotel) zur Nutzung überlassen möchte ist, bedarf diese Vereinbarung der vorherigen Zustimmung durch den LKN.SH, Fachbereich 40.

3.4.30 Bauwerk 2.21: Deckwerkstreppen

Die Geländer sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres zu demontieren. Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen.

Sofern durch Erosion der Wiederauffüllung an der Fußpfahlreihe eine Gefährdung von Treppennutzern eintreten kann, ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Wiederauffüllung durchzuführen.

3.4.31 Bauwerk xxx: Zaun

Die Genehmigungsinhaberin hat die Einzäunung herzustellen und zu unterhalten. Die Mahdflächen innen- und außendeichs sind von der Genehmigungsinhaberin ganzjährig zu unterhalten einschließlich der Wühlerbekämpfung. Das anfallende Mähgut ist zu bergen. Schäden, die an den Eichenspaltpfählen oder dem Drahtgeflecht aufgrund von unsachgemäßen Gebrauch (z.B. Anlehnen von Fahrrädern u.ä.) entstehen sind seitens der Genehmigungsinhaberin zu beheben.

3.4.32 Bauwerk xxx: Beleuchtung

Die Pollerleuchten dürfen nur bis maximal 00 Uhr betrieben werden. Der Rückbau der bestehenden Mastleuchten mit Kabeln im Bereich der Straße „Am Badedeich“ ist in Abstimmung mit der Projektleitung der Deichverstärkung durchzuführen (Zeitpunkt und Baudurchführung).

3.4.33 Bauwerk xxx: Duschen

- a) Die Duschen sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres zu demontieren. Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen.
- b) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgung hat über einen Schacht binnendeichs zu erfolgen. Während der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres sind die Anschlussleitungen zu entleeren.

3.4.34 Bauwerk xxx: Aufstellfläche für Toilettenanlage

Bei der Herstellung der Aufstellfläche ist die Lage der Rigole der Deichentwässerung zu beachten. Die Entwässerung der Deichfläche darf nicht behindert oder eingeschränkt werden. Vor Baubeginn ist der Anschluss der Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser und Abwasser) an die bestehenden Übergabepunkte bzw. Anschlussschächte darzustellen. Eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung ist zu gewährleisten.

3.4.35 Bauwerk xxx: Fahnenmaste

Siehe Hinweis zu Bauwerk 1.26

3.4.36 Bauwerk xxx: Informationsschilder und Strandkartenautomaten

Die Informationsschilder und Strandkartenautomaten im Bereich der Außenböschung des Landesschutzdeiches sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres zu demontieren. Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bestandsplan der Parkplatzbeschilderung vorzulegen.

3.4.37 Bauwerk 2.28: Abfallbehälter

Abfallbehälter im Bereich der Außenböschung des Landesschutzdeiches sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres zu demontieren. Die

Behälter sind täglich durch die Genehmigungsinhaberin zu entleeren.
Fliegender Unrat ist regelmäßig einzusammeln und zu entsorgen.

3.4.38 Bauwerk xxx: Bänke

Die Bänke im Bereich der Außenböschung des Landesschutzdeiches sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres zu demontieren. Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen.

3.4.39 Bauwerk xxx: Absturzsicherung am Wattzugang

Das Geländer der Absturzsicherung am Wattzugang ist jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres zu demontieren. Die verbleibenden Befestigungselemente dürfen zu keiner Gefährdung von Deichgängern führen.

3.4.40 Bauwerk xxx: Sandkisten

- a) Die Sandkisten sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres abzubauen, da Überflutungsgefahr besteht.
- b) Sollte es zu Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Sandflug kommen, ist der Sand aus der Grasnarbe von der Gemeinde zu entfernen.
Der Bereich der Sandkisten und ihre Umgebung sind ordnungsgemäß sauber zu halten; hierin sind die Flächen der weiteren Umgebung eingeschlossen, die durch die Benutzung der Sandkisten von Dritten verunreinigt werden.

3.4.41 Bauwerk xxx und xxx: Strandcontainer und Info-Gebäude

- a) Die Gebäude sind gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern.
- b) Der Strandcontainer und das Info-Gebäude sind jeweils in der Zeit vom 30.09 bis zum 15.04. des Folgejahres abzubauen.
Die Versorgungseinrichtungen (Anschlusssäule) sind in dieser Zeit zurück zu bauen und die Versorgungsleitungen sind spannungslos zu schalten bzw. zu entleeren.
- c) Ständer für Rettungsringe und Hinweistafeln an den Badestellen sind in Bodenhülsen einzubauen. Die Fläche ist ringsum in einem Abstand von 1,50 m in geeigneter Weise zu befestigen.
- d) Die ordnungsgemäße Entsorgung von etwaig anfallendem Abwasser ist sicher zu stellen.
Oberflächenwasser ist so abzuleiten, dass im Bereich der Container keine stauende Nässe entsteht.
Anfallender Unrat aus den Containern ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Jegliche Benutzung des Gebäudes für den dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere in Zeiten erhöhter Sturmflutgefahr, ist unzulässig.

3.4.42 Bauwerk xxx: Deichtreppe innendeichs

Beidseitig der neuen Deichinnentreppe ist ein 50 cm-breiter Arbeitsstreifen mit Betonsteinen zu befestigen und mit Betonborde (30 cm) einzufassen.

3.4.43 Befahren des Landesschutzdeiches für Unterhaltungsarbeiten

Das Befahren des Landesschutzdeiches ist nur für den An- und Abtransport der Anlagen, zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten und zur Müllentsorgung zulässig. Es dürfen nur befestigte Flächen befahren werden. Das Befahren der grünen Deichböschungen ist nicht zulässig.

Auf der Deichkrone dürfen zur Unterhaltung und Müllentleerung nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t fahren.

3.4.44 Für die Aufstellung der maximal zulässigen xx Strandkörbe gilt:

- a) Die erstmalige Aufstellung der Strandkörbe darf erst nach vorheriger Zustimmung durch die Baubetriebsleiterin, Frau Nicolaysen, Tel. 04661-963112, erfolgen.
- b) In der Zeit vom 30. September bis zum 15. April des Folgejahres dürfen keine Strandkörbe auf dem Landesschutzdeich aufgestellt werden. Die benutzte Fläche ist jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres vom/von der zuständigen Baubetriebsleiter/in des LKN.SH abnehmen zu lassen.
- c) Der Deich darf für den Auf- und Abbau der Strandkörbe nur bei trockenem Wetter befahren werden.
- d) Die Strandkörbe sind zur Schonung der Grasnarbe laufend umzustellen. Die Strandkörbe dürfen nicht länger als einen Tag auf derselben Stelle stehen. Pro Strandkorb ist mindestens eine Fläche von 40 m² anzusetzen.
- e) Strandkorbüberzüge müssen eine Bodenfreiheit von 0,30 m haben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Deichkörper keine Löcher gegraben werden.
- f) Die beanspruchte Strandkorbfläche ist ordnungsgemäß sauber zu halten; hierin sind die Flächen der Umgebung eingeschlossen, die durch die Benutzung verunreinigt werden.
- g) Strandkörbe, die auf einer festen Platte drehbar montiert sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

Diese Genehmigung ergeht mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 107 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsgesetz.

4 Übliche Hinweise

- Die Anlage ist nach den für diese Genehmigung verbindlichen Unterlagen herzustellen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich 40, „Koordination und Vollzug“, Betriebssitz Husum (LKN.SH).
- Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, die Anlage nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt, insbesondere der Arbeitsschutz, ist einzuhalten.
- Der Genehmigungsinhaberin obliegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Anlage (Unterhaltungspflicht). Dazu gehören auch die Abwehr und Beseitigung von Schäden an der Küste und an Küstenschutzanlagen, die durch die genehmigte Anlage entstehen.
- Die Genehmigungsinhaberin hat die Anlagen laufend zu überwachen und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Schäden und Mängel, welche Küstenschutzanlagen beeinträchtigen können sind dem LKN.SH unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit ihm umgehend zu beseitigen.

- Die Regelungen zur Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht bleiben einer gesonderten Vereinbarung mit dem LKN.SH, Fachbereich Recht und Liegenschaften, vorbehalten.
Hier gilt insbesondere: Die Grünflächen des Deiches im Bereich "Am Badedeich" und „Haffdeich“ sind ganzjährig von der Gemeinde zu unterhalten mit Mähen und Wühlerbekämpfung. Das Mähgut ist zu bergen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist eine ganzjährige Treibselräumung und -bergung durchzuführen.
- Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder die Beseitigung der Anlage anordnen. Die notwendigen Maßnahmen gehen zu Lasten der Genehmigungsinhaberin.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt keine Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- Durch die Genehmigung zur Herstellung des Veranstaltungsplatzes und der Veranstaltungsfläche kann keine Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen abgeleitet werden. Sie ersetzt keine Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind (z.B. § 70 (1), Nr.5 LWG)
- Aus dieser Genehmigung können keine Ansprüche bei Wasser- und Windschäden (Sturmfluten u. ä.) oder aus sonstigen Folgewirkungen an der Anlage hergeleitet werden.
- Zur Sicherung und Erhaltung der Küste und Abwehr von Gefahren bleiben nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen oder Ergänzungen von Nebenbestimmungen vorbehalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich der Außenterrasse des „Strandhotels“ aufgrund der Änderung zum Bau von Übergangsstufen statt einer Winkelstützmauer zu Wellenschlag durch überlaufendes Wasser führen kann. Es obliegt der Genehmigungsinhaberin geeignete Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen des Gebäudes zu vermeiden.

- Sofern Erosionserscheinungen am Fuß der Deckwerkstreppen auftreten, (Ausspülung des Bodens am Treppenfuß) sind seitens der Genehmigungsinhaberin geeignete Maßnahmen durchzuführen, um eine Gefährdung der Badegäste auszuschließen. Diese Maßnahmen sind im Vorwege mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Ggf. ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich.
- Der Genehmigungsinhaberin obliegt die Verantwortung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschilderung) die Befahrung der grünen Deichböschungen des Landesschutzdeiches mit Fahrrädern zu unterbinden.

5 Begründung

5.1 Küstenschutzrechtliche Begründung

5.1.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom xxx hat die Gemeinde xxx über das Ing. Büro xxx die küstenschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Einbau von touristischen Infrastrukturelemente im Bereich des Landesschutzdeiches xxx vorgelegt.

Es ist vorgesehen die Bauarbeiten im Zuge der derzeitigen Deichverstärkung „xxx“ vorzunehmen und so Synergieeffekte zu nutzen.

5.1.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 LWG „ist es u.a. verboten, auf oder in dem Deich Anlagen zu errichten, Gegenstände aller Art aufzustellen, Rohre oder Kabel zu verlegen oder mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu fahren.

Gemäß § 70 Abs. 3 LWG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen werden, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden.

Die Errichtung der touristischen Infrastrukturelemente erfolgt im Bereich des Landesschutzdeiches einschließlich der land- und seeseitigen Schutzstreifen.

Der xx Landesschutzdeich besitzt im Bereich der Badestelle eine überregionale Bedeutung.

Durch den Einbau der touristischen Infrastrukturelemente im Zuge der Deichverstärkungsmaßnahme „xxx“ soll dieser Bedeutung Rechnung getragen werden und eine Steigerung der Attraktivität des Badestrandes erreicht werden.

Durch Umsetzung der touristischen Maßnahmen im Rahmen der Deichverstärkungsmaßnahme werden erneute Eingriffe in den Deichbereich vermieden und eine Verzahnung der Anlagen mit dem Deichkörper ermöglicht.

Die Wehrfähigkeit wird insofern nicht wesentlich beeinträchtigt, solange die Arbeiten

gemäß den Regeln der Technik ausgeführt werden.

Die umfangreichen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sollen mögliche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen.

Die Unterhaltung des Deiches wird aufgrund der zahlreichen Einbauten in den Deich zeitaufwendiger. Da die Gemeinde xxx jedoch gem. o.a. Nebenbestimmungen für die Unterhaltung des Deiches im Badestellenbereich zuständig ist, ist eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterhaltung nicht zu besorgen.

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen „in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen (...) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Gemäß § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen vom Verbot zulässig, wenn sie „mit den Belangen des Küstenschutzes (...) vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt“.

Für den Bereich des Bauverbotsstreifens gilt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Küstenschutz im Wesentlichen das oben gesagte. Eine Beeinträchtigung der Belange des Küstenschutzes ist durch die Bauarbeiten nicht zu befürchten, so dass auch auf eine Regelung der Bauzeiten verzichtet werden kann. Bei den Bauwerken handelt es sich vornehmlich um Ausstattungselemente wie Fahnenmaste, Fahrradbügel u.ä. oder unterirdische Leitungsverlegungen. Bei einer fachgerechten Ausführung stellt dies keine zusätzliche Gefahrenquelle für die Hochwassersicherheit dar.

Die Frage nach der besonderen Härte kann im vorliegenden Fall damit begründet werden, dass diese Bauwerke der touristischen Nutzung der Badestelle xxx dienen und somit nicht an einem Alternativstandort errichtet werden können.

Um dem Sinn der gesetzlichen Regelung, nämlich der Freihaltung von deichnahen Bereichen von Bebauung jeglicher Art, jedoch Rechnung zu tragen, wurden Auflagen vorgesehen, die den Rück- bzw. Umbau der Bauwerke und Leitungen bei zukünftigen Küstenschutzmaßnahmen vorschreiben.

5.1.3 Ergebnis

Die Wehrfähigkeit und ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 70 Abs. 3 LWG kann folglich erteilt werden.

Da das Vorhaben mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist und von einer besonderen Härte ausgegangen werden muss, kann außerdem eine Ausnahmegenehmigung nach § 80 Abs. 3 LWG erteilt werden.

5.2 Naturschutzrechtliche Begründung

5.2.1 Prüfung UVP-Pflicht durch Antragsteller

5.2.2 Einvernehmen und Benehmen

Am xxx hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland die Befreiung von den Verboten der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ für die Errichtung touristischer Infrastrukturelemente im Bereich des Landesschutzdeiches xxx erteilt.

Auf Grund der darin formulierten Auflagen wurde das Einvernehmen zu der Maßnahme erteilt.

5.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Erteilung der küstenschutzrechtlichen Genehmigung ergibt sich aus § 108 Abs. 3 Satz 1 LWG.